

**Gesellschaftsvertrag
der
Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz des Unternehmens**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
- Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.

**§ 2
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises durch Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen auf allen Gebieten und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Sofern eine Tätigkeit nach Satz 1 im Gebiet des Wartburgkreises wahrgenommen werden soll, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Zur Erfüllung des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
- ein Gründer- und Innovationszentrum zu errichten und zu betreiben;
 - Wirtschaftsunternehmen für die Ansiedlung zu gewinnen sowie ortsansässige oder sonstige Unternehmen bei Standort-, Innovationsfragen-, Förderungs- und sonstigen Entwicklungsfragen zu informieren, zu beraten, zu fördern und zu unterstützen;
 - Existenzgründungen zu betreuen und Starthilfen zu vermitteln;
 - Grundstücke für wirtschaftsfördernde Schwerpunktmaßnahmen zu vermitteln, in Einzelfällen zu erwerben, zu verpachten, zu tauschen und zu veräußern;
 - Maßnahmen zur Baufreimachung und Erschließung in Zusammenarbeit mit Dritten einzuleiten und zu koordinieren.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die in einem engen sachlichen und organisatorischen Zusammenhang zum Unternehmensgegenstand stehen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 613.600,00 Euro (in Worten: Sechshundertdreihunderttausendsechshundert Euro).
- (2) Als Stammeinlage halten

Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH	576.750,00 Euro	94 %
Stadt Eisenach	36.850,00 Euro	6 %.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (4) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Die Erweiterung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Sie kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Bei Veräußerung, Abtretung, Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils der Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH steht dem Gesellschafter Stadt Eisenach das Vorerwerbsrecht zu. Bei Veräußerung, Abtretung, Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils der Stadt Eisenach steht dem Gesellschafter Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH das Vorerwerbsrecht zu.
- (2) Die Veräußerung, Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Nießbrauchsbelastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Die Genehmigung darf nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in angemessenen Grenzen zu halten.
- (3) Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören.
- (4) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sie Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder

Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen, mehreren oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und nach dem Gesetz. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns und Geschäftsführers.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und unterrichtet die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren. § 90 AktG gilt sinngemäß.
- (5) Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan - bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht - auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn bis spätestens vor Beginn des maßgeblichen Geschäftsjahres beschließen kann bzw. mindestens so rechtzeitig, dass er dem Haushaltsplan der Stadt Eisenach als Anlage beigefügt werden kann. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung, analog der kommunalen Finanzplanung, einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen und vorzulegen.
Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.
Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat mindestens quartalsweise über den Erfüllungsstand zu informieren.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und auf Verlangen an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilt auf Verlangen Auskunft über alle Belange der Gesellschaft.
- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (8) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufenden Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Näheres regelt § 8.

§ 8

Genehmigungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht eine Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt.
Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:
 - a) der Abschluss von die Gesellschaft als Vertragsnehmer verpflichtenden Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstiger Verträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn dabei die Kosten im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
 - b) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - c) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft über den im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmen hinaus finanziell belasten,
 - d) Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro, soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - e) Anstellung und Höhergruppierung von Personal, soweit in der Stellenübersicht nicht vorgesehen bzw. wenn zwischen der Geschäftsführung und dem (künftigen) Mitarbeiter ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum dritten Grad vorliegt und
 - f) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft auf längere Zeit als ein Jahr verpflichten oder außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in Dienstverträgen mit einzelnen Geschäftsführern näher bestimmen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 5 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach ist kraft seines Amtes stets Mitglied und zugleich Aufsichtsratsvorsitzender. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Eisenach unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Für die vom Stadtrat der Stadt Eisenach entsandten Mitglieder endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode bzw., soweit zutreffend, mit Ausscheiden des Mitgliedes aus einem Dienstverhältnis mit der jeweiligen Kommune. Bis zur Bildung eines neuen hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen.
- (5) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Sie bestimmt sich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Wohle der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 394 und 395 AktG sinngemäß.
- (7) Bei mehrfacher oder dauernder Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie bei grober Pflichtverletzung eines Aufsichtsratsmitgliedes wird gemäß Abs. 2 ein Ersatz bestellt.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Gemäß Abs. 2 ist ein Nachfolger zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen ausscheidet.
- (9) Eine Gesellschafterversammlung, in der 100% des Stammkapitals vertreten sind, kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Anzahl der Mitglieder festlegen. Dies gilt auch, wenn weitere Gesellschafter aufgenommen werden.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem von ihm in der Sitzung be-

nannten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzusenden.

- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt:
 - a) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 1,
 - b) die Beratung zum jeweiligen Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge sowie die Vorlage an die Gesellschafterversammlung mit Beschlussempfehlung,
 - c) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits, sofern die Angelegenheit nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird,
 - d) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr.
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (6) In einer Gesellschafterversammlung, in der 100% des Stammkapitals anwesend sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ändern, ergänzen oder neu bestimmen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft seines Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder mit dessen Kenntnis durch die Geschäftsführung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren. Bei Zustimmung aller Gesellschafter können andere Formen und Fristen vereinbart werden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz und in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
Außerdem muss die Gesellschafterversammlung auf Aufforderung von einem Gesellschafter einberufen werden.
- (5) Jeder Gesellschafter, soweit es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten zu lassen. Der oder die Vertreter müssen bei Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Die Vollmacht kann auf Dauer erteilt oder auf die stattfindende Gesellschafterversammlung beschränkt sein, sie darf jedoch keine Einschränkungen der Beschlussfähigkeit enthalten, die nicht auch für den Gesellschafter selbst gelten würden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Dritte hinzuziehen, die er jedoch zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu verpflichten hat.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den zeitweisen oder völligen Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer von der Versammlung beschließen. Erfolgt die Einberufung durch einen Gesellschafter oder beschließen die Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer erfolgen.

§ 13

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Über folgende Gegenstände wird in der Gesellschafterversammlung entschieden:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,
 - b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,
 - d) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,
 - e) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern,
 - f) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,
 - j) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben.

- l) die Aufnahme von Bankkrediten, Kontokorrentkrediten sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften,
 - m) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 - o) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie
 - p) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 14

Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und vertreten sind.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art und Weise sind lediglich bei eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (4) Abgestimmt wird nach Anteilen, wobei den Gesellschaftern für jeden Euro des Stammkapitals eine Stimme zusteht. Die Stimmrechte eines Gesellschafters sind nicht teilbar.
- (5) Bei Stimmenthaltungen gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§ 15

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Gesellschaftern, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie dem Freistaat Thüringen und den zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden

die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.

- (2) Ein Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten beauftragen, der auch ein anderer Gesellschafter oder ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der Dritte ist erforderlichenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 16

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (2) Zusätzlich zum Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der Abschlussprüfer ist von der Geschäftsführung auf Verlangen eines Gesellschafters zu dieser Versammlung einzuladen und kann von den Gesellschaftern befragt werden.

§ 17

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (2) Ein nach Erfüllung der Steuer- und Abgabepflichten und der Zuführung zu gesetzlichen Rücklagen verbleibender Gewinn wird nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet sondern zuzüglich des Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages ganz oder teilweise in die Gewinnrücklagen eingestellt oder zur Aufstockung des Stammkapitals der Gesellschaft wieder zur Verfügung gestellt.

§ 18

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Führt ein Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 15 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorlie-

gen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten.

- (2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen.
- (3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.
- (2) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Weise, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.